

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Feber 1956.

455/J

Anfrage

der Abg. K a n d u t s c h, Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h, H e r z e l e,
 S t e n d e b a c h, Dr. P f e i f e r, Dr. G r e d l e r und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend Einführung einer Invaliditäts- und Altersversicherung für selbständige Erwerbstätige.

-.-.-.-.-.-.-

Die Frage der Alterspension für die selbständig Erwerbstätigen ist zu einem dringlich zu lösenden Problem geworden. Unsere Fraktion hat schon bei den Beratungen des ASVG. im Sozialausschuss und Plenum des Parlamentes darauf hingewiesen, daß die veränderte Einkommenstruktur eine Ausweitung der Sozialversicherung auf alle Schichten der Bevölkerung gebiete. Im Ausschussbericht zum ASVG. wurde dieser Meinung als Ansicht aller Fraktionen Ausdruck gegeben.

Das Bedürfnis, auch den selbständig Erwerbstätigen einen Schutz im Alter und im Falle der Invalidität zu gewähren, besteht im Grund genommen schon seit langem und hat bereits im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts zu eingehenden Beratungen, ja fertigen Entwürfen der damals im Amt befindlichen Regierungen und zu Initiativen im österreichischen Parlament geführt. So schuf der Handelsminister Dr.von Bärenreither im Jahre 1908 einen Arbeitsbeirat, der sich mit der Sozialversicherung für die Bauern und Kleingewerbetreibenden befaßte. Ihm gehörten hervorragende Volkswirte, Industrielle und Gewerkschafter, wie Hainisch, Mataja, Kienböck, Kunschak, Smitka und Verkauf an. Das unter Dr.von Körber erstellte Sozial-Reformprogramm wurde 1908 dem Parlament vorgelegt, blieb aber gleich der 1911 erfolgten Vorlage unerledigt. Noch 1914 wurde der Versuch unternommen, dieses Programm durchzuführen, was durch den Ausbruch des Krieges nicht mehr gelingen sollte. Auch in der Ersten Republik ist das Thema einer Alters- und Invaliditätsversicherung für die selbständigen Wirtschaftstreibenden immer ein Gegenstand der sozialpolitischen Diskussion gewesen. Fast bei jeder gesetzlichen Regelung der Sozialversicherung für die Arbeitnehmer wurde darauf hingewiesen, daß auch für die Selbständigen Ähnliches geschaffen werden müsse.

Die mit dem Kriege und der Nachkriegszeit verbundenen Umschichtungen der Bevölkerungsstruktur sowie die großen steuerlichen Belastungen des kleineren und mittleren Einkommens haben dazu geführt, daß auch für die breite Masse der Selbständigen eine ausreichende eigene Vorsorge für den Fall der Invalidität und des Alters nicht mehr möglich ist. Der Mangel einer den Existenzbedarf gewährleistenden Altersversorgung fördert die Überalterung in den Betrieben, eine Er-

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Feber 1956

scheinung, die sich besonders im Bereich der Landwirtschaft sehr ungünstig auswirkt, da sie eine zeitgerechte Übergabe der Betriebe verhindert. Im Jahre 1953 wurde, um dem unbefriedigenden Zustand zu begegnen, das Handelskammeraltersunterstützungsgesetz ohne Befragung der Betroffenen, obwohl der damalige Präsident der Bundeswirtschaftskammer und heutige Bundeskanzler den Gewerbetreibenden eine Urabstimmung in Aussicht stellte, beschlossen. Es hat sich keineswegs bewährt. Das Gesetz sieht zwar wie bei einer Versicherung eine Beitragspflicht für alle Kammermitglieder vor, doch können nur die Bedürftigen nach Zurücklegung des Gewerbescheines die Altersunterstützung erlangen. Der Leistung nach liegt also trotz der allgemeinen Beitragspflicht nur Fürsorge vor. Dieses Zwittergebilde von Versicherung und Fürsorge wird von der Mehrzahl der Beitragspflichtigen, die nicht in den Genuss der Leistung kommen können, abgelehnt.

Besondere Bedeutung kommt der Einführung einer Rente im Falle dauernder Invalidität deshalb zu, weil in vielen Sparten des Kleingewerbes und Handels der Einmannbetrieb dominiert, sodaß die Invalidität gleichbedeutend ist mit Erwerbsverlust. Nach Auffassung der anfragestellenden Abgeordneten ist es hoch an der Zeit, eine auf dem Prinzip der Versicherung beruhende Invaliditäts- und Altersversorgung für die selbständig Erwerbstätigen einzuführen. Sie hätte folgende Grundsätze zu beachten:

1.) Die wesentlichen Bestimmungen der Altersversicherung sollten vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft usw.) ausgearbeitet und über die Kammer den Betroffenen zugeleitet werden, damit diese sich in einer Urabstimmung dazu äussern können, ob sie eine gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung überhaupt, und wenn ja, in der ihnen vorgelegten Form bejahen oder nicht.

2.) In die Alters- und Invaliditätsversicherung wären, sollte die Urabstimmung eine Mehrheit dafür geben, alle selbständig Erwerbstätigen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens einzubeziehen. Da es nicht zumutbar ist, von einem Versicherten Zwangsbeiträge einzuheben, ihn aber vom Bezug einer Alterspension auszuschliessen, wären zweierlei Arten von Pensionen einzuführen:

- a) eine Pension, auf die jeder männliche Versicherte mit 65 Jahren und weibliche Versicherte mit 60 Jahren im Verhältnis zur Beitragssleistung einen unabdingten Anspruch hat;
- b) für den Versicherten, der im Falle der Invalidität oder Erreichung der Altersgrenze nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu sichern und der deshalb gezwungen ist, seine berufliche Tätigkeit aufzugeben, soll zu seiner dem Beitragssleistung entsprechenden Pension eine Zusatzpension treten, die durch Zuschüsse des Bundes an den Versicherungsträger zu decken ist.

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Feber 1956

3.) Die Mindesthöhe der durch Staatszuschuss verbesserten Pension dürfte die entsprechenden Sätze beim ASVG. nicht unterschreiten. Bedürftigkeitsprüfungen nach den fürsorgerechtlichen Bestimmungen müßten unterbleiben.

4.) Die Verwaltung dieser Pensionsversicherung sollte so einfach wie möglich gestaltet und die Verwaltungskosten sollten möglichst niedrig gehalten werden. Daher wäre eine eigene Versicherungsanstalt, aber auch die Errichtung von Bürogemeinschaften mit bestehenden Versicherungsträgern abzulachen. Vielmehr erscheint die natürliche Lösung naheliegend, daß die zuständigen Kammern mit der Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung betraut werden.

5.) Die Finanzierung der Invaliditäts- und Altersversicherung für selbständig Erwerbstätige soll, wie bereits angeführt, auf der Beitragsleistung der Versicherten und einem Bundeszuschuss beruhen. Die Beitragshöhe ist nach dem Einkommen zu staffeln, wobei eine Höchstgrenze für die Beitragsgrundlage unerlässlich ist. Bei der Erstellung des Mindestbeitrages und der Beitragshöhe in den unteren Einkommensschichten ist auf die wirtschaftliche Lage der Versicherten im höchstmöglichen Ausmaße Rücksicht zu nehmen.

6.) Für die Aufbringung des Bundeszuschusses ist ein neuer Weg zu beschreiten, und zwar durch Einführung einer Gewinnabgabe aus der österreichischen Erdölwirtschaft dergestalt, daß ein fixer Betrag pro Tonne geförderten Erdöls zweckgebunden an das Ministerium für Finanzen abgeliefert wird.

Den unterzeichneten Abgeordneten ist es bewußt, daß die Durchführung einer Invaliditäts- und Altersversicherung für die Selbständigen in der Wirtschaft ein schwieriges Problem darstellt. Sie wird nur gelingen, wenn der unabdingte Wille vorhanden ist, mit der Schaffung eines solchen Gesetzes eine große Lücke der österreichischen Sozialgesetzgebung zu schließen, und wenn die Regelung auf Grundsätzen aufgebaut ist, welche die Zustimmung von den zukünftigen Versicherten gefunden haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben deshalb in dieser Anfrage zwei Momente besonders berücksichtigt. Einmal die Herausarbeitung der wesentlichen Grundsätze für eine Selbständigenpension und andererseits das Verlangen nach einer Urabstimmung der Betroffenen. Sie stellen daher an die österreichische

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Feber 1956

Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit,

- 1.) die in der Anfragebegründung niedergelegten Grundsätze als Grundlage für einen Entwurf anzuerkennen, durch den eine gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung für selbständige Erwerbstätige geregelt werden soll,
- 2.) im Zusammenwirken der zuständigen Ministerien mit den Berufsorganisationen einen gesetzlichen Entwurf ehestens auszuarbeiten,
- 3.) die wesentlichsten Bestimmungen dieses Entwurfes durch die Kammern den Betroffenen vorlegen zu lassen, damit diese in Urabstimmung entscheiden können, ob sie sich mit der Mehrheit für die Einführung einer Invaliditäts- und Alterspension überhaupt aussprechen und ob sie der vorgeschlagenen Lösung zustimmen können oder eine andere wünschen?

-.-,--,-,--,-